

CH_VB Ad 92.300 vom 10. Dezember 1992

Bundesverwaltung, 1992-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_Ad_92.300

FR: CH_VB Ad 92.300 du 10 décembre 1992

IT: CH_VB Ad 92.300 del 10 dicembre 1992

Erwägungen

E. 2

den Entscheidungsinstanzen Behandlungsfristen ange- setzt werden;

E. 3

die Integration von Spezialbewilligungen in ein einziges oder koordiniertes Verfahren möglich wird;

E. 4

l'on règle la responsabilité financière de ceux qui forment des recours téméraires et prolongent les procédures. Antrag der Kommission Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion zu überweisen. Proposition de la commission La commission propose par 9 voix sans opposition et avec 1 abstention de transmettre la motion. Bundesrat Koller: Ich bin mir zwar bewusst, dass ich mit dem Antrag des Bundesrates auf Umwandlung in ein Postulat wahrscheinlich keine Erfolgchancen habe, aber wir müssen standhaft bleiben, auch wenn wir klaren Mehrheiten gegenüberstehen. Der einzige Grund, weshalb der Bundesrat die Umwandlung in ein Postulat beantragt, ist, dass für die Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren in erster Linie die Kantone zuständig sind und nicht der Bund. Wir können an sich nicht eine verbindliche Motion entgegennehmen in einem Bereich, in dem die Kantone zuständig sind. Was die Bundeskompetenzen anbelangt, hat der Bundesrat sogar im Rahmen des Revitalisierungsprogrammes alles Mögliche vorgekehrt, dass es im Bundesbereich tatsächlich möglichst rasch zu dieser erwünschten Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren, auch zur Einführung von koordinierten Verfahren, kommt. Wir werden Ihnen im Bereich der Raumplanung noch diesen Sommer entsprechende Gesetzesänderungen unterbreiten. Die Verwaltungskontrolle des Bundesrates führt in Zusammenarbeit mit Professor Zimmerli eine grosse Ist-Analyse durch, damit wir spätestens im nächsten Jahr zu gesamtheitlichen Ansätzen gelangen. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat am Antrag auf Umwandlung in ein Postulat festhält. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung als Motion 67 Stimmen Für Ueberweisung als Postulat 39 Stimmen #ST# 91.048 Arbeitszeitgesetz. Aenderung Loi sur la durée du travail. Modification Botschaft und Gesetzentwurf vom 14. August 1991 (BBIII11285) Message et projet de loi du 14 août 1991 (FF III 1281) Beschluss des Ständerates vom 1. Dezember 1992 Décision du Conseil des Etats du 1 er décembre 1992 Kategorie III, Art. 68 GRN - Catégorie III, art. 68 RCN Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Wanner, Berichterstatter: Wie Sie wissen, sind in der Schweiz die Arbeitsverträge grundsätzlich Sache der Sozialpartner. Der Gesetzgeber erlässt aber Richtlinien zum Schutze der Arbeitnehmer und für die Sicherheit der Allgemeinheit. Das Arbeitszeitgesetz regelt die Arbeitszeiten in den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs. Das Gesetz soll

gewährleisten, dass die Sicherheit dieses öffentlichen Verkehrs beispielsweise nicht wegen Überbeanspruchung des Personals gefährdet wird. Es dient aber auch ganz eindeutig dem Schutz der Arbeitnehmer selber. Dem Gesetz sind das Personal der SBB, die Chauffeure der PTT, das Personal der konzessionierten Bahn- und Busunternehmen sowie der Schiffahrtsgesellschaften und der Seilbahnen unterstellt. Der Bundesrat beantragt mit vorliegender Botschaft kleinere Änderungen dieses Gesetzes. Der Ständerat hat nach langen Beratungen in der Kommission und nach Zusatzabklärungen die Vorlage im Dezember 1992 behandelt. Ihre Kommission hat das Geschäft im Januar 1993 beraten und beantragt oppositionslos, auf die Vorlage einzutreten. Der wichtigste Punkt der Vorlage ist die Anpassung der Zeitzuschläge im Arbeitszeitgesetz an diejenigen bei SBB und PTT. Das Personal der SBB und der PTT ist dem Arbeitszeitgesetz und dem Beamtengesetz des Bundes und den Beamtenordnungen unterstellt. Mit der Änderung der Beamtenordnung vom 11. Dezember 1989 hat der Bundesrat am 1. Juli 1990 dem gesamten Bundespersonal und damit auch dem SBB- und PTT-Personal zusätzliche Zeitgutschriften für den Nachtdienst gewährt. Neu wurde eine Zeitgutschrift von 10 Prozent für die Zeit von 20 Uhr bis 24 Uhr eingeführt. Von Mitternacht bis 4 Uhr wurde der Zeitzuschlag von 25 Prozent auf 30 Prozent erhöht. Zudem wurde der Zuschlag für Beamte, die über 55 Jahre alt sind, für diese Zeit auf 40 Prozent festgelegt. Mit der heute zur Diskussion stehenden Revision des Arbeitszeitgesetzes soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die Zeitzuschläge für Nachtarbeit, die er dem eigenen Personal gewährt, neu allen Verkehrsbetrieben - auch in den Städten -, den Seilbahnen usw. vorschreiben zu können. Gemäss heutigem Arbeitszeitgesetz gilt als Nachtarbeit die Beschäftigung von Mitternacht bis 4 Uhr. Der Zeitzuschlag soll dabei mindestens 25 Prozent betragen. Diese Zeiten und Prozentzahlen sind heute im Gesetz selbst festgelegt. Mit dem neuen Artikel 4bis gemäss Entwurf des Bundesrates soll der Bundesrat ermächtigt werden, in eigener Kompetenz für die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr Zeitzuschläge festzulegen. Die zuständige Konsultativkommission des Bundesrates, die sogenannte Arbeitszeitkommission, beantragt dem Bun-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion des Ständerates (Kommission SR 92.300) Projektbewilligungsverfahren Motion du Conseil des Etats (commission CE 92.300) Procédures d'autorisation de projets In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer Ad 92.300 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.03.1993 - 08:00 Date Data Seite 56-56 Page Pagina Ref. No 20 022 330 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.